

Stellung tatsächlicher materieller bzw. anderweitig ökonomischer Beeinträchtigung in einer bestimmten bedeutenden Mindestgröße. Geringere finanzielle Schäden oder auch höhere Schäden, die nur für kurze Zeit verursacht wurden, erfüllen diese Anforderungen nicht. Es muß sich um solche nachteiligen Auswirkungen handeln, die im Hinblick auf das Ausmaß der eingetretenen finanziellen Schädigung beträchtlich sind bzw. als Beeinträchtigung ökonomischer Prozesse oder Proportionen wesentliche Störungen verursacht haben. Die allgemeine Feststellung, daß Planvorhaben nicht durchgeführt werden konnten, genügt z. B. nicht. Es ist erforderlich, die konkreten ökonomischen Auswirkungen der planwidrigen Entscheidung oder Verfügung nach Art und Ausmaß zu bestimmen. Das Ausmaß des wirtschaftlichen Schadens kann z. B. charakterisiert werden, indem der Umfang des planwidrig entzogenen Materials in Beziehung gesetzt wird zu solchen ökonomischen Kennziffern wie der volkswirtschaftlichen Bilanzreserve an diesem Material (OG-Urteil vom 1. 6. 1972/2 Ust 7/72).

Nicht jede die Finanzdisziplin verletzende Zahlung bringt bereits solche negativen Auswirkungen mit sich, die als bedeutender wirtschaftlicher Schaden zu beurteilen sind (OG-Urteil vom 27.10. 1977/2 OSK 16/77).

Bezugspunkt für die Beurteilung eines wirtschaftlichen Schadens ist stets der Grad und das Ausmaß der Beeinträchtigung der jeweiligen Planaufgabe. Die Komplexität des wirtschaftlichen Schadens läßt es nicht zu, starre und absolute Schadensgrenzen festzulegen. Eine isolierte Betrachtung allein aus der Sicht des jeweiligen Betriebes ist ebenfalls nicht zulässig. Allerdings kann bei schlechter wirtschaftlicher Situation eines Betriebes ein Schaden bedeutend sein, der allein bei der Betrachtung seines absoluten Werts dieses Tatbestandsmerkmal noch nicht erfüllen würde. Bei der Schadensermittlung sind auch solche Faktoren zu berücksichtigen wie finanzielle Verluste in Form hoher Vertragsstrafen, tatsächlich entgangener Gewinn, Absatz- und Markteinbußen, ökonomische Auswirkungen auf

andere Betriebe, Zweige oder die Volkswirtschaft als Ganzes in den verschiedensten Formen, auch erhebliche Tempoverluste in der wissenschaftlich-technischen Entwicklung. Wirtschaftliche Schäden können sich schließlich auch in überhöhten Selbstkosten ausdrücken, wenn diese zum Ausgleich verursachter ökonomischer Nachteile notwendig wurden; ferner in Regreßforderungen Dritter, die infolge der Mißbrauchshandlung ausgelöst wurden.

6. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Er bezieht sich sowohl auf den Mißbrauch der Befugnisse als auch auf den dadurch verursachten Schaden. Der Täter muß sich der Folgen, die sich notwendig aus seinem pflichtwidrigen Verhalten ergeben, bewußt gewesen sein. Die Kenntnis des konkreten Umfanges des Schadens ist nicht Voraussetzung, jedoch muß der Täter zumindest wissen, daß er einen bedeutenden bzw. besonders schweren wirtschaftlichen Schaden herbeiführt. In der Regel wird der wirtschaftliche Schaden als möglich vorausgesehen, jedoch nicht direkt angestrebt, der Täter findet sich jedoch bei seiner pflichtwidrigen Entscheidung bzw. Maßnahme bewußt damit ab (§ 6 Abs. 2). Bei weitergehender Zielsetzung ist zu prüfen, ob ein Verbrechen nach § 104 vorliegt. Besteht das Ziel der Handlung in der persönlichen Bereicherung für sich oder andere vgl. Ziff. 10.

7. Mit **Abs. 2** wird der Tatsache Rechnung getragen, daß sowohl der innerbetriebliche Produktions- und Zirkulationsprozeß als auch die ökonomischen Beziehungen zwischen den Betrieben sich weiter verflechten und sich dementsprechend sowohl die Formen und Methoden krimineller Angriffe verändern als auch die negativen ökonomischen Folgen von Vertrauensmißbrauchshandlungen im Einzelfall größere Ausmaße annehmen können.

Ein **besonders schwerer wirtschaftlicher Schaden** ist verursacht, wenn sowohl das Ausmaß des finanziellen Schadens, als auch der Grad und das Ausmaß der Beeinträchtigung wichtiger volkswirtschaftlicher Prozesse oder Proportionen besonders gravie-